

§ 2 Ausbildungsvergütung

Die monatlichen Ausbildungsvergütungen vom 18. Juni 2021 gelten für den Zeitraum vom 1. April 2023 bis zum 31. Oktober 2023 weiter. Ab dem 1. November 2023 erhöhen sich die Ausbildungsvergütungen um 70,- Euro brutto pro Ausbildungsjahr und ab dem 1. Oktober 2024 um weitere 50,- Euro.¹

	ab 01.04.2023 bis 31.10.2023	ab 01.11.2023 bis 30.09.2024	ab 01.10.2024 bis 31.03.2025
	70,- €		50,- €
im 1. Ausbildungsjahr	979,-	1.049,-	1.099,-
im 2. Ausbildungsjahr	1.041,-	1.111,-	1.161,-
im 3. Ausbildungsjahr	1.144,-	1.214,-	1.264,-
im 4. Ausbildungsjahr	1.202,-	1.272,-	1.322,-

§ 3 Günstigkeitsprinzip

Bisher gezahlte höhere Sätze als die in § 2 vereinbarten, dürfen aus Anlass dieses Vertrages nicht herabgesetzt werden.

§ 4 Inkrafttreten, Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 2023 in Kraft. Er kann mit einer Ein-Monatsfrist zum Monatsende, erstmals zum 31. März 2025, gekündigt werden. Er ersetzt die Vereinbarung vom 18. Juni 2021.

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, nach Kündigung dieses Tarifvertrages über die Regelung der Ausbildungsvergütung die Verhandlungen so rechtzeitig aufzunehmen, dass sie vor Ablauf dieses Tarifvertrages beendet sein sollen.

Leinfelden-Echterdingen, den 21. April 2023

**Tarifgemeinschaft für Betriebe
des Kraftfahrzeug- und Tankstellengewerbes
Baden-Württemberg e.V.**

gez.: Michael Jelinek

gez.: Dr. Andreas Göritz

**IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg**

gez.: Roman Zitzelsberger

gez.: Ivan Curkovic

1 Protokollnotiz zu § 2:

„In Betrieben, in denen heute bereits höhere Ausbildungsvergütungen gezahlt werden, ist die Erhöhung der jeweiligen Ausbildungsvergütung insoweit begrenzt, dass sie den jeweils zum Erhöhungszeitpunkt aktuellen Gesamtwert der Ausbildungsvergütung der Metall- und Elektroindustrie in Baden-Württemberg nicht übersteigt.“

Zwischen der

**Tarifgemeinschaft für Betriebe
des Kraftfahrzeug- und Tankstellengewerbes
Baden-Württemberg e.V.**

- einerseits -

und der

**IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg**

- andererseits -

wird folgender Tarifvertrag über die Regelung der

Ausbildungsvergütung

der Auszubildenden abgeschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1.1 **Dieser Tarifvertrag gilt**

1.1.1 **räumlich:**

für den Bereich des Landes Baden-Württemberg;

1.1.2 **fachlich:**

für alle Betriebe des Kraftfahrzeuggewerbes, die Mitglied
der Tarifgemeinschaft für Betriebe des Kraftfahrzeug- und
Tankstellengewerbes Baden-Württemberg e.V. sind;

1.1.3 **persönlich:**

für alle gewerblich und kaufmännisch Auszubildenden, die
Mitglied der IG Metall sind.

1.1.3.1 Auszubildender ist, wer in einem anerkannten
Ausbildungsberuf aufgrund
Berufsausbildungsvertrages ausgebildet wird.

**Tarifgemeinschaft für Betriebe
des Kraftfahrzeug- und Tankstellengewerbes
Baden-Württemberg e.V.**

Tarifvertrag über die Regelung der Ausbildungsvergütung

**Gültig ab
Kündbar zum**

01.04.2023

31.03.2025